Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit M. A.

Übersicht

Bezeichnung (deutsch & englisch)	Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit M. A. (Practice Research and Innovation in Social Work M. A.)
Organisatorische Zuordnung	Fakultät 3 Gesellschaftswissenschaften
Abschluss	Master of Arts
Regelstudienzeit	3 Semester (90 ECTS)
Art des Studiengangs	[ ] grundständig [x] konsekutiv [ ] weiterbildend
Studienform	[x] Vollzeit [ ] Teilzeit [ ] Berufsbegleitend [ ] Dual [ ] *ausbildungsintegrierend* [ ] *berufsintegrierend* [ ] *praxisintegrierend* [ ] sonstige: …
Zulassung	Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (210 ECTS oder 180 ECTS zuzüglich nachgewiesener Nachqualifikation von idealerweise 30 ECTS, ersatzweise anrechnungsfähige einschlägige Praxiszeiten, mit einer Gesamtnote nicht schlechter als 2,5) in einem grundständigen Studiengang der Fachrichtungen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik oder Sozialmanagement. Eine mindestens neunmonatige Berufspraxis in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit. Hierzu zählt auch das Anerkennungsjahr zur staatlichen Anerkennung.
Starttermin	SoSe 2019
Sprache	Deutsch

Studiengangsverant-wortliche:r	Prof. Dr. Christian Spatscheck, Prof. Dr. Christopher Klug
Ggf. ergänzende An-gaben für besondere Studiengänge	
Ansprechperson bei Rückfragen	Prof. Dr. Christian Spatscheck, Christian.Spatscheck@hs-bremen.de, +49 421 5905 2762 Prof. Dr. Christopher Klug, christopher.klug@hs-bremen.de, +49 421 5905 3175

Inhaltliche und strukturelle Kernmerkmale des Studiengangs (Executive Summary)

Moderne Gesellschaften sind geprägt von Prozessen des sozialen Wandels und der Anforderung, Veränderungsprozesse innovativ und wissensbezogen zu gestalten. Auch die Institutionen und Organisationen des Wohlfahrtsstaats und der Zivilgesellschaft sind von diesen Aufgaben betroffen und herausgefordert. Ihre Ausgestaltung und Weiterentwicklung erfordert innovative und kreative Zugänge und Interventionen durch die Soziale Arbeit.

Diese orientiert sich als Profession am Ziel der Verhinderung und Bewältigung sozialer Probleme. Dafür sucht sie für und mit ihren Adressat:innen und in Kooperation mit allen relevanten Akteur:innen immer wieder nach innovativen und ethisch wünschenswerten Lösungen zur gelingenderen Lebensführung und der Gestaltung sozialer Verhältnisse. Soziale Arbeit fundiert sich dabei auf forschungs- und wissensbasierten Analysen, Theorien und Interventionsformen sowie ethischen Erwägungen.

Die in diesem Studiengang „Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit M. A." verfolgten Ansätze der Praxis- und Aktionsforschung stellen Innovation und Wissenstransfer in den direkten Zusammenhang mit den Anliegen und Fragestellungen von Organisationen, Praxispartner:innen und Adressat:innen der Sozialen Arbeit. Durch eine forschende Zusammenarbeit entstehen passgenauere Analysen und Lösungen für aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen im Kontext der Bedarfe und Anliegen der Adressat:innen und Organisationen.

Der Studiengang ist dabei als konsekutiver Vollzeit-Studiengang konzipiert und beinhaltet drei Semester mit insgesamt 90 ECTS. Bei erfolgreichem Abschluss erhalten die Absolvent:innen den Titel „Master of Arts".

Der Partizipation Studierender wird eine besondere Aufmerksamkeit zuteil: Innerhalb der Arbeit der Studiengangskommission und des Prüfungsausschusses nehmen die Vertreterinnen der Studierenden so aktiv Einfluss auf die Gestaltung der Lehre und der Lehrpläne. Weiter können im Rahmen des „Wahlmoduls" besondere thematische Neigungen und Interessen oder berufliche Orientierungen ihren Eingang in den Studienverlauf finden. Die Studierenden erhalten darüber hinaus eine besondere Unterstützung in ihren spezifischen, heterogenen Bildungsvoraussetzungen durch „Feedbacks" und werden darin gestärkt, Selbstverantwortung für die eigenen Lernprozesse zu tragen sowie eine Feedback-Kultur zu etablieren, die wertschätzend und ressourcenorientiert ist. Weiter hat die Hochschule Bremen die besondere Verpflichtung, die Gleichberechtigung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung umzusetzen und wird bei dieser Aufgabe durch die Zentrale Kommission für Frauenfragen (ZKFF) und den:die Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung (§§ 6 und 5 b BremHG) unterstützt.

Der Studieneinheit Soziale Arbeit sieht sich besonders dazu berufen, in der Lehre, Forschung und Praxis Chancengerechtigkeit und Geschlechtergleichstellung sicherzustellen und übernimmt hier in Folge nicht nur seit mehreren Jahren Verantwortung z.B. durch die Übernahme des Amtes der dezentralen Frauenbeauftragten, sondern fördert modulübergreifend eine diskriminierungsbewusste Auseinandersetzung und Sensibilisierung (vgl. Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz 2019: 29 ff).

Der Master-Studiengang Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit M.A. knüpft idealerweise an den Erfahrungen und Fragestellungen aus der eigenen Berufspraxis der Studierenden in der Sozialen Arbeit sowie an Bedarfen von Organisationen aus der lokalen, regionalen und nationalen sozialarbeiterischen Trägerlandschaft an. Diese Bezüge werden systematisch in die Aktivitäten der theoretischen Reflektion und der Praxisforschungsprojekte im Studiengang integriert und zu innovationsbezogenen Analysen, zu Konzeptentwicklungen sowie zur Gestaltung von Transformationsprozessen zusammengeführt. Um die Profession in

ihrer Vielfalt und Breite abzubilden, sollen dabei möglichst viele Handlungsfelder der Sozialen Arbeit erfasst werden.
Der Masterstudiengang befähigt seine Absolvent:innen, Soziale Arbeit vertiefend und aus Sicht von Praxisforschung und Innovation neu zu denken und weiter zu entwickeln. Er qualifiziert für die Übernahme von erweiterter fachlicher Verantwortung, insbesondere für die Konzeption und Gestaltung innovationsbezogener Aufgaben und Zugänge in Praxis, Forschung, Wissenschaft, Entwicklung und Leitung in der Sozialen Arbeit. Er öffnet Zugänge zu Sozialen Innovationen, zu Social Entrepreneurship und führt Forschung, Innovation und Transformation systematisch zusammen.

Hochschule Bremen
City University of Applied Sciences

Beschluss zur internen Akkreditierung

des Masterstudiengangs

„Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit M.A.“

Auf Basis der Bewertung des QM-Rates vom 21.02.2024 hat das Rektorat in seiner Sitzung am 23.05.2024 folgende Entscheidung ausgesprochen:

Der Masterstudiengang „**Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit** ” mit dem Abschluss „**Master of Arts**“ wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Studiengang entspricht den fachlich-inhaltlichen und formal-rechtlichen Kriterien gemäß der Bremischen Verordnung zur Studienakkreditierung, abgeleitet aus der Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsvertrag, und den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von sieben Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist **gültig bis zum 30.09.2031.**

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist das Rektorat auf die Bewertung der Qualitätsfeststellung, die diesem Beschluss als Anlage beiliegt.

Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit M.A.

Bewertung der Qualitätsfeststellung

von Studiengängen der HSB im Verfahren der internen Akkreditierung

Einordung des Dokuments in das QM-System der Hochschule Bremen

Der Prozess der internen Akkreditierung im Qualitätsmanagementsystem der HSB vollzieht sich in drei Schritten (koordiniert von ZQM):

1. Qualitätsfeststellung

In Anlehnung an die neue Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung vom 14. Mai 2018 (BremAkkVO) erfolgt die Qualitätsfeststellung zweistufig: Fachlich-inhaltliche Kriterien werden extern begutachtet (Audit/Gutachterverfahren oder Beirat) und in der „Auditvorlage zur externen Qualitätsfeststellung“ erfasst, formale Kriterien werden zusammen mit hochschulinternen Kriterien durch ZQM geprüft und in der „Prüfvorlage interne Qualitätsfeststellung“ dokumentiert.

2. Bewertung der Qualitätsfeststellung

Die Ergebnisse der Feststellungsprozesse werden im vorliegenden Dokument zusammengeführt. Für jedes Bewertungskriterium ist der Bezug zum entsprechenden Kriterium in den Dokumenten der Qualitätsfeststellung angegeben; ebenso der Bezug zur (rechtlichen) Grundlage (in der Regel der korrespondierende Passus der BremAkkVO). Die Fakultät/der Studiengang erhält das ausgefüllt Dokument (ohne Angabe des Erfüllungsgrads) vor der Vorlage im QM-Rat und hat Gelegenheit zur Ergänzung einer Stellungnahme. Der QM-Rat bewertet die Feststellungen und formuliert daraus Auflagen und Empfehlungen. Im Falle von Mängeln, die voraussichtlich innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu beheben sind, formuliert der QM-Rat eine **Auflage** (A). Werden in der Beschäftigung mit dem Studiengang Entwicklungspotenziale gesehen, formuliert der QM-Rat eine **Empfehlung** (E).

3. Akkreditierungsentscheidung

Auf der Grundlage der vom QM-Rat formulierten Auflagen und Empfehlungen entscheidet das Rektorat über die interne Akkreditierung.[1] Das vorliegende Dokument wird den Studiengangsverantwortlichen als Anlage zur Akkreditierungsentscheidung zur Verfügung gestellt.

[1]Die Akkreditierung ist für die Dauer von sieben Jahren befristet. Im Falle der erstmaligen Akkreditierung beträgt die Akkreditierungsfrist fünf Jahre.

Übersicht Studiengang und Verfahren (von ZQM auszufüllen)

Studiengang	**Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit**	
Abschluss	**M.A.**	
Fakultät	**Fakultät 3**	
Regelstudienzeit	3 Semester	
Anzahl ECTS	90 ECTS	
Verfahrensart	☐ Interne Erstakkreditierung ☒ Interne Re-Akkreditierung	
Externe Qualitätsfeststellung	☒ Audit (Gutachterverfahren) am 28.11.2023 ☐ Beirat (Sitzungstermin) am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.	
Gutachter:innen	Prof.in Dr. Sylke Bartmann (HV)	Hochschule Emden
	Prof. Dr. Mirko Sporket (HV)	FH Münster
	Karin Mummenthey (PV)	Coaching Karin Mummenthey, Bremen
	Hannes Berndsen (SV)	FH Münster
Interne Qualitätsfeststellung	ZQM am **08.11.2023**	
Vorlage im QM-Rat	21.02.2024 (Sitzungstermin)	
Vorlage im Rektorat	23.05.2024 (Sitzungstermin)	
Anzahl anwesender stimmberechtigte Mitglieder des QM-Rats	6	

Besonderer Profilanspruch	☐ Berufsbegleitender Studiengang ☐ Double Degree ☐ Dualer Studiengang ☐ Internationaler Studiengang ☐ Joint Degree Programm (gem. Definition der BremAkkVO) ☐ Weiterbildender Studiengang
Art des Studiengangs	☐ grundständig ☒ konsekutiv ☐ weiterbildend
Studienform	☒ Vollzeit ☐ Teilzeit ☐ Berufsbegleitend

Übersicht Bewertungen

Zusammenfassende Stellungnahme der Gutachter:innen:

3 von 4 Gutachter:innen haben von der Möglichkeit einer zusätzlichen Stellungnahme Gebrauch gemacht.

Stellungnahme 1: Der Studiengang weist eine durchgehend hohe Qualität entlang der vorgegebenen Kriterien auf. Jegliche Anmerkungen innerhalb dieses Dokuments sind lediglich als kleine Stellschrauben zu verstehen. Im Laufe des Audits wurden alle offenen Fragen klar beantwortet. Strategische Entscheidungen folgen einer eindeutigen Logik und wurden von den verantwortlichen Personen hinreichend diskutiert. Teilweise stehen rechtliche Rahmenbedingungen einer Umstrukturierung im Wege.

Stellungnahme 2: Alle Kriterien sind erfüllt

Stellungnahme 3: Die Gespräche in den verschiedenen Konstellationen machten deutlich, dass der Studiengang mit höchster Professionalität umgesetzt wird, aktuelle Themen in das Modulhandbuch adäquat aufgenommen werden und die Organisation insgesamt sich wiederholt und schrittweise wie eine lernende Organisation weiter entwickelt. Das Zusammenwirken der Studiengänge als Einheit im Bereich Soziale Arbeit wird als sehr förderlich und ggs. bereichernd wahrgenommen. Das Engagement der Lehrenden ist deutlich erkennbar.

Zusammenfassung der Empfehlung der Gutachter:innen:

0 von 4 Gutachter:innen haben von der Möglichkeit einer zusätzlichen Empfehlung Gebrauch gemacht.

Ergebnis der Bewertung durch den QM-Rat:

Auflagen:

Keine

Empfehlungen:
Keine

Akkreditierungsentscheidung des Rektorats:

Auflagen:
Keine

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs wird die folgende Empfehlung gegeben:
Keine

Qualitätsfeststellung			Bewertung				
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	**Stellungnahme Fakultät**	**Erfüllt**	**Teilw. Erfüllt**	**Nicht erfüllt**	**Bewertungs-vorschlag**	**Ergebnis des QM-Rats:**
1.	**Qualifikationsziel des Studiengangs**						
1.1	Das Qualifikationsziel ist verständlich, hinreichend ausführlich und nachvollziehbar beschrieben.		BremAkkVO §11 (1)				
Externe QF, Krit. 1.1	Ja, die Darstellung ist gut gelungen.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	4 ☒	☐	☐		
1.2	Das Qualifikationsziel ist auf die HQR-Kompetenzdimensionen Wissen & Verstehen, Einsatz, Anwendung & Erzeugung von Wissen, Kommunikation & Kooperation sowie Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität bezogen.		BremAkkVO §11 (2)				
Externe QF, Krit. 1.2	Ja, die Kompetenzdimensionen entsprechen dem aktuellen Stand.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	4 ☒	☐	☐		
Interne QF, Krit. 1.1		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☒	☐	☐		
1.3	Die im Qualifikationsziel beschriebenen Kompetenzen sind kongruent zum Studiengangstitel, zum angestrebten Abschlussgrad (Bachelor oder Master) und zur Abschlussbezeichnung (of Arts, of Science, of Engineering etc.).		BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 1.3	Ja, die beschriebenen Kompetenzen entsprechen dem Niveau eines Master-Studiengangs. Die Inhalte und der Aufbau des Studiengangs entsprechen den Abschlüssen und werden zeitnah konzeptionell, je nach fachlichenEntwicklungen und neuen Herausforderungen, aktualisiert.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	4 ☒	☐	☐		
1.4	Das Qualifikationsziel ist nach nationalen und ggf. internationalen Fachstandards auf einem angemessenen Stand und berücksichtigt so die Ziele von Hochschulbildung gem. BremAkkVO (hier: wissenschaftlichen Befähigung).		BremAkkVO §11 (1)				
Externe QF, Krit. 1.4	Ja, die Ausführungen entsprechen der deutschen sowie internationalen Definition Sozialer Arbeit. Die wissenschaftliche Befähigung ist ausdrücklich gegeben. Siehe auch 1.3	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	4 ☒	☐	☐		

Qualitätsfeststellung			Bewertung				
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	**Stellungnahme Fakultät**	**Erfüllt**	**Teilw. Erfüllt**	**Nicht erfüllt**	**Bewertungs-vorschlag**	**Ergebnis des QM-Rats:**
1.5	Das Qualifikationsziel erscheint geeignet, die angestrebten Berufs- und Beschäftigungsfelder zu erreichen und berücksichtigt so die Ziele von Hochschulbildung gem. BremAkkVO (hier: Beschäftigungsbefähigung).		BremAkkVO §11 (1)				
Externe QF, Krit. 1.5	Die Beschäftigungsbefähigung auf Masterniveau ist insbesondere durch den Schwerpunkt auf Praxisforschung gegeben. Die Studierenden machten deutlich, wie die Abschlüsse Bachelor und Master aufeinander aufbauen und den Einstieg in die Berufstätigkeit ermöglichen. Die „Einheit“ der drei Studiengänge wirkt sich positiv auf die Erreichung der Ziele aus.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	4 ☒	☐	☐		
1.6	Das Qualifikationsziel umfasst Kompetenzen, die für zukünftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rollen relevant sind und berücksichtigt so die Ziele von Hochschulbildung gem. BremAkkVO (hier: Persönlichkeitsentwicklung).		BremAkkVO §11 (1)				
Externe QF, Krit. 1.6	Ja, sowohl durch die Forschungsprojektplanung als auch durch die dazugehörige Reflexion. Die Aktualität der Inhalte des Studiums und die inhaltliche und zeitliche Planung der personellen Erweiterungen unterstreichen dieses Ziel in besonderem Maße.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	4 ☒	☐	☐		
1.7	Sofern für das angestrebte Berufsfeld berufsrechtliche oder spezifische fachliche Vorgaben bestehen, sind diese im Qualifikationsziel berücksichtigt.		HSB-intern				
Externe QF, Krit. 1.7	Das Thema Recht ist in ausreichendem Maße abgebildet.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	4 ☒	☐	☐		
Interne QF, Krit. 1.2		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☒	☐	☐		
1.8	Das Qualifikationsziel leistet einen Beitrag zu (ausgewählten) strategischen Profilmerkmalen der Hochschule (Praxisnähe/Transfer Wissenschaft & Praxis | Impulsgebung für die Region | Internationalität | Offene Hochschule u.a.).		HSB-intern				
Interne QF, Krit. 1.3		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☒	☐	☐		

Qualitätsfeststellung			Bewertung				
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	**Stellungnahme Fakultät**	**Erfüllt**	**Teilw. Erfüllt**	**Nicht erfüllt**	**Bewertungs-vorschlag**	**Ergebnis des QM-Rats:**
1.9	Das Qualifikationsziel leistet einen Beitrag zu strategischen Schwerpunktsetzungen der Fakultät/Abteilung.		HSB-intern				
Interne QF, Krit. 1.4		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☒	☐	☐		
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechende Studiengänge relevant):							
1.10	Es ist festgelegt, ob der Studiengang anwendungsorientiert oder forschungsorientiert angelegt ist sowie ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang handelt. *Nur auszufüllen, wenn unter **Abschluss** auf Seite 2 ein **Masterabschluss** ausgewählt wurde.*		BremAkkVO §4 (1) und (2)				
Interne QF, Krit. 1.5		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Nicht relevant				
2.	**Kompetenzorientierte Studiengangsgestaltung**						
2.1	Das Curriculum ist im Hinblick auf die Erreichbarkeit des Qualifikationsziels adäquat aufgebaut.		BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 2.1	Ja, es entspricht den bundesdeutschen Standards für ein dreisemestriges MA-Studium. Es konnte nachvollziehbar dargestellt werden, wie sich das Modulhandbuch und das „Konzept“ des Studiengangs analog der Herausforderungen weiter entwickelt.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	4 ☒	☐	☐		
2.2	Die Lernergebnisse der Module sind stimmig auf das Qualifikationsziel bezogen.		BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 2.2	Ja, siehe auch 2.1	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	4 ☒	☐	☐		
2.3	Prüfungen sind modulbezogen und geeignet, die in den Lernergebnissen beschriebenen Kompetenzen festzustellen. Im Studienverlauf besteht eine angemessene Varianz der eingesetzten Prüfungsformen.		BremAkkVO §12 (4)				
Externe QF, Krit. 2.3	Ja, Schwerpunkt bildet analog zum Titel des Studiengangs das Praxisforschungsprojekt. Es besteht eine gute „Mischung“ der Messung von Lernerfolgen.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	4 ☒	☐	☐		

Qualitätsfeststellung			Bewertung				
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	**Stellungnahme Fakultät**	**Erfüllt**	**Teilw. Erfüllt**	**Nicht erfüllt**	**Bewertungs-vorschlag**	**Ergebnis des QM-Rats:**
2.4	Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind der Fachkultur und dem Studienformat angemessen und geeignet, die in den Lernergebnissen beschriebenen Kompetenzen aufzubauen.		BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 2.4	Ja, siehe auch 2.3. Die Konzeption macht einen überzeugenden Eindruck. Es ist erkennbar, dass ein didaktisches Konzept entwickelt wurde und umgesetzt wird.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	4 ☒	☐	☐		
2.5	Lehren und Lernen ist studierendenzentriert gestaltet und eröffnet Freiräume für selbstgestaltetes Studium.		BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 2.5	Die Freiräume entstehen insbesondere im Rahmen der Foschungsprojekte. Dies ist auch sinnvoll, da das Studium mi drei Semester (inklusive der MA-Arbeit) eher kurz ist. Die Studierenden vermitteln eine hohe Zufriedenheit mit der Mischung aus Vorgaben und Freiräumen. Den Studierenden wird ein individuell gestaltetes Teilzeit- Masterstudium angeboten, welches ihnen die Möglichkeit gibt, parallel bereits berufstätig zu sein.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	4 ☒	☐	☐		
2.6	Praxisanteile sind, sofern vorgesehen, ECTS-relevant und sinnvoll ins Curriculum integriert.		BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 2.6	Ja, siehe auch 2.3	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	4 ☒	☐	☐		
	Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechende Studiengänge relevant):						
2.7	Die inhaltliche Abstimmung von Theorie- und Praxisphasen ist passend konzipiert, so dass ungeachtet der erhöhten Praxisanteile für die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden gesorgt ist. *Nur auszufüllen, wenn unter **Besonderer Profilanspruch** auf Seite 2 **Dualer Studiengang** ausgewählt wurde.*		BremAkkVO §12 (6)				
Externe QF, Krit. 2.7		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Nicht relevant				
2.8	Das Studiengangskonzept berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und knüpft an diese an. *Nur auszufüllen, wenn unter **Besonderer Profilanspruch** auf Seite 2 **Weiterbildender Studiengang** ausgewählt wurde.*		BremAkkVO §11 (3), §12 (6)				

Qualitätsfeststellung			Bewertung				
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	**Stellungnahme Fakultät**	**Erfüllt**	**Teilw. Erfüllt**	**Nicht erfüllt**	**Bewertungs-vorschlag**	**Ergebnis des QM-Rats:**
Externe QF, Krit. 2.8		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Nicht relevant				
2.9	Nur weiterbildende Master-Studiengänge: Die eingesetzten Lern- und Studienmaterialien entsprechen den fachdidaktischen Anforderungen. *Nur auszufüllen, wenn unter **Besonderer Profilanspruch** auf Seite 2 **Weiterbildender Studiengang** ausgewählt wurde.*		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)				
Externe QF, Krit. 2.9		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Nicht relevant				
3.	**Zulassung zum Studium**						
3.1	Die Zugangs- bzw. Eingangsvoraussetzungen sind formalisiert und inhaltlich begründet; Zulassungsverfahren und Zugangsvoraussetzungen sind für alle Beteiligten klar und transparent geregelt.		BremHG §33, §56 (1)				
Externe QF, Krit. 3.1	Prinzipiell sind Zulassungsverfahren und Zugangsvoraussetzungen transparent geregelt. Aufgrund der Besonderheit, dass der MA mit 90 ECTS ausgewiesen ist, erfordert die Zulassung von BA-Absolvent*innen, die in einem 180 ECTS-Bachelor studiert haben, die Anrechnung/Anerkennung von 30 ECTS. Hier könnte bez. der Regelungen sowie in der Kommunikation mit den Studierenden mehr Transparenz hergestellt werden.	Über den Umgang mit eventuell fehlenden ECTS und Möglichkeiten der Anerkennung und des Nacherwerbes wird umfassend bereits auf der Studiengangs-Informationsseite im Rahmen einer kommentierten Präsentation informiert. (https://www.hs-bremen.de/studieren/studiengang/praxisforschung-und-innovation-in-der-sozialen-arbeit-m-a/). Darüber hinaus werden in der jährlich stattfindenden	3 ☒	☒	☐	*E zusammen mit Krit. 3.3, 3.4 und 4.7*	*Keine E/A*

Qualitätsfeststellung			Bewertung				
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	**Stellungnahme Fakultät**	**Erfüllt**	**Teilw. Erfüllt**	**Nicht erfüllt**	**Bewertungs-vorschlag**	**Ergebnis des QM-Rats:**
		Studiengangsinformationsveranstaltung die Wege zur Anerkennung oder dem Erwerb von eventuell fehlenden ECTS ausführlich durch die Studiengangsleitung erläutert. Anerkennungen zu fehlenden ECTS werden darüber hinaus automatisch durch die Zulassungskommission nach erfolgter Zulassung vorgenommen - Studierende müssen hierzu nicht aktiv werden.					
3.2	Die Vorgaben gemäß §35 BremHG zur Immatrikulation beruflich Qualifizierter ohne formale Hochschulzugangsberechtigung werden berücksichtigt (Immatrikulation für max. 4 Semester bei glaubhaft angestrebter HZB).		BremHG §35				
Externe QF, Krit. 3.2		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Nicht relevant				
3.3	Die Anerkennung von Kompetenzen, die an anderen Hochschulen erworben wurden, ist klar und transparent geregelt.		BremHG §56 (1)				
Externe QF, Krit. 3.3	Für einige Studierende war es nach ihrer Zulassung scheinbar nicht vollständig nachvollziehbar, welche Leistungen ihnen angerechnet wurden. Diesbezüglich sollte in Zukunft für Transparenz gesorgt werden.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	3 ☒	☒	☐	*E zusammen mit Krit.*	*Keine E/A*

Qualitätsfeststellung			Bewertung				
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	**Stellungnahme Fakultät**	**Erfüllt**	**Teilw. Erfüllt**	**Nicht erfüllt**	**Bewertungs-vorschlag**	**Ergebnis des QM-Rats:**
	Siehe Punkt 3.1					*3.1, 3.4 und 4.7*	
3.4	Die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen ist klar und transparent geregelt.		Drs. AR 95/2010 (2.)				
Externe QF, Krit. 3.4	Für einige Studierende war es nach ihrer Zulassung scheinbar nicht vollständig nachvollziehbar, welche Leistungen ihnen angerechnet wurden. Diesbezüglich sollte in Zukunft für Transparenz gesorgt werden. Siehe Punkt 3.1 Die Studierenden fühlen sich bei Fragen zu diesem Themenkomplex gut informiert.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	3 ☒	☒	☐	*E zusammen mit Krit. 3.1, 3.3 und 4.7*	*Keine E/A*
3.5	Die Übergangskriterien vom Bachelor in den Master sind transparent und klar geregelt (konsekutiv: erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, weiterbildend: qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. min. einem Jahr).		BremAkkVO §5 (1)				
Interne QF, Krit. 2.1		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☒	☐	☐		
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechende Studiengänge relevant):							
3.6	Sofern Kooperationsunternehmen/-einrichtungen an der Auswahl von Studierenden beteiligt sind, wird dies angemessen dokumentiert. *Nur auszufüllen, wenn unter **Besonderer Profilanspruch** auf Seite 2 **Dualer Studiengang** ausgewählt wurde.*		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)				
Externe QF, Krit. 3.5		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☐	☐	☐		
4.	**Studierbarkeit**						
4.1	Der Studienbetrieb ist verlässlich und planbar organisiert. Dies beinhaltet die weitestgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, so dass ein Abschluss in Regelstudienzeit möglich ist.		BremAkkVO §12 (5) AT BPO/MPO §4 (3)				

Qualitätsfeststellung			Bewertung				
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	**Stellungnahme Fakultät**	**Erfüllt**	**Teilw. Erfüllt**	**Nicht erfüllt**	**Bewertungs-vorschlag**	**Ergebnis des QM-Rats:**
Externe QF, Krit. 4.1	Es war nicht ganz zu durchdringen, inwiefern die Möglichkeit in Teilzeit zu studieren konzeptionell fundiert ist. Sollte es in Zukunft zu Unklarheiten für die Studierenden kommen, wäre es sinnvoll, allgemeingültige Regelungen publik zu machen. Ja, ein Abschluss in Regelstudienzeit ist möglich. Zu überlegen ist, ob formal eine Teilzeitvariante angeboten werden kann.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	4 ☒	☐	☐		*Keine E/A*
Interne QF, Krit. 2.2		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☒	☐	☐		
4.2	Die Arbeitsbelastung der Studierenden (Workload) ist angemessen und realistisch eingeschätzt. Es gibt innerhalb des Studiengangs keine Module mit größeren Abweichungen vom beschriebenen Arbeitsaufwand.		BremAkkVO §12 (5)				
Externe QF, Krit. 4.2	Aus den Studierendengesprächen wie auch den Unterlagen geht hervor, dass die meisten Studierenden den MA nicht in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolvieren. Auch wenn hier von den Studierenden kein Problem angezeigt wird und sie selbst angeben, den Master in Teilzeit zu studieren, könnte überlegt werden, die Regelstudienzeit anzupassen und ggf. eine Teilzeitvariante anzubieten. Ja, es gibt keine Auffälligkeiten.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	3 ☒	☒	☐	*E*	
4.3	Die Studierbarkeit ist durch eine belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Dazu gehört, dass die Module min. 5 ECTS umfassen und in der Regel mit nur einer Prüfung abschließen. Ausnahmefälle sind schlüssig begründet.		BremAkkVO §12 (5) AT BPO/MPO §4 (1), (2)				
Externe QF, Krit. 4.3		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	4 ☒	☐	☐		
Interne QF, Krit. 2.3		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☒	☐	☐		
4.4	Der Studiengang ist in thematisch und zeitlich abgegrenzte Studieneinheiten (Module) gegliedert, die sich über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken.		BremAkkVO §7 (1)				

Qualitätsfeststellung			Bewertung				
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	**Stellungnahme Fakultät**	**Erfüllt**	**Teilw. Erfüllt**	**Nicht erfüllt**	**Bewertungs-vorschlag**	**Ergebnis des QM-Rats:**
Interne QF, Krit. 2.4	*Gutachter:in: 1x erfüllt*	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☒	☐	☐		
4.5	Für den Arbeitsaufwand pro Semester sind 30 ECTS zu Grunde gelegt, wobei ein ECTS-Leistungspunkt einem Zeitaufwand von 25 bis 30 Zeitstunden entspricht.		BremAkkVO §8 (1)				
Interne QF, Krit. 2.5	*Gutachter:in: 1x erfüllt*	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☒	☐	☐		
4.6	Je Studiengang (Ausnahme: Double Degrees) wird nur ein Abschluss vergeben, wobei der Bachelorabschluss als erster berufsqualifizierender Regelabschluss angelegt ist, der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Es wird ein Grad verliehen, der gemäß BremAkkVO für das jeweilige Fach vorgesehen ist.		BremAkkVO §3(1), §6(1), (2) AT BPO/MPO §2 (1), (2)				
Interne QF, Krit. 2.6	*Gutachter:in: 1x erfüllt*	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☒	☐	☐		
4.7	Die Vorgaben zur Regelstudienzeiten sind eingehalten (Bachelor: sechs, sieben oder acht Semester, Master: zwei, drei oder vier Semester; Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Vollzeit-Studiengänge: zehn Semester).		BremAkkVO §3 (2); AT BPO/MPO §3 (1)				
Interne QF, Krit. 2.7	*Gutachter:in: 1x erfüllt* *Anmerkung Gutachter:in: Studierende, die ihren Abschluss außerhalb des Bundeslandes gemacht haben, müssen aufgrund der „7-3-Regelung“ in Bremen zusätzliche Leistungen erbringen, um auf die nötige Menge an CP zu kommen. Bewerber*innen sollten darüber ausreichend informiert werden und ihnen sollten verschiedene Wege aufgezeigt werden, auf die nötigen CP zu kommen.*	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☒	☐	☐	*E zusammen mit Krit. 3.1, 3.3 und 3.4*	*Keine E/A*
4.8	Die Vorgaben für die Mindestanzahl erreichter ECTS für den jeweiligen Abschluss sind eingehalten (Bachelor: mindestens 180 ECTS, Master: in der Regel mindestens 300 ECTS inklusive des vorangehenden Studiums)		BremAkkVO §8 (2)				
Interne QF, Krit. 2.8	*Gutachter:in: 1x erfüllt*	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☒	☐	☐		

Qualitätsfeststellung			Bewertung				
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	**Stellungnahme Fakultät**	**Erfüllt**	**Teilw. Erfüllt**	**Nicht erfüllt**	**Bewertungs-vorschlag**	**Ergebnis des QM-Rats:**
4.9	Die Vorgaben für Abschlussarbeiten (inhaltlich: Nachweis der Fähigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten; strukturell: Umfang von 6 bis 12 ECTS im Bachelor und 15 bis 30 ECTS im Master) sind berücksichtigt.		BremAkkVO §4 (3), §8 (3) AT BPO §8 (1)/ MPO §8 (1), (7)				
Interne QF, Krit. 2.9	*Gutachter:in: 1x erfüllt*	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☒	☐	☐		
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
4.10	Studentische Arbeitszeit und Regelstudienzeit sind so angepasst, dass die Vereinbarkeit von Studium und Beruf gegeben ist. *Nur auszufüllen, wenn unter **Besonderer Profilanspruch** auf Seite 2 **Berufsbegleitender Studiengang** ausgewählt wurde.*		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (3.)				
Externe QF, Krit. 4.5		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☐	☐	☐		
5.	**Internationalität**						
5.1	Der Studiengang schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen (Mobilitätsfenster).		BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 4.4	Siehe Punkt 4.2 Ja, grundsätzlich sind die formalen Rahmenbedingungen gegeben. Die Möglichkeit des Wechsels der Hochschule und die des Auslandsaufenthalts sind trotz des besonderen Profils der Hochschule angemessen und bekannt und sie werden genutzt.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	3 ☒	☒	☐	*Keine E/A*	*Keine E/A*
Interne QF Krit. 3.1		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☒	☐	☐		
5.2	Für die Realisierung curricular vorgesehener akademischer Auslandsaufenthalte existieren geeignete Partnerhochschulen und geeignete Verfahren zur Anerkennung erbrachter Leistungen, die den Abschluss von Learning Agreements beinhalten.		AT BPO/MPO §6 (3)				

Qualitätsfeststellung			Bewertung				
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	**Stellungnahme Fakultät**	**Erfüllt**	**Teilw. Erfüllt**	**Nicht erfüllt**	**Bewertungs-vorschlag**	**Ergebnis des QM-Rats:**
Interne QF, Krit. 3.2	*Gutachter:in: 1x erfüllt*	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☒	☐	☐		
5.3	Die Studiengangsgestaltung bietet Möglichkeiten zur „Internationalisierung zu Hause“ (Angebot von mindestens einem Modul in einer Fremdsprache | Integration interkultureller Kompetenzen im Curriculum | Sprachkurs-Angebote)		HSB-intern				
Interne QF, Krit. 3.3		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☒	☐	☐		
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
5.4	Die Ausweisung als „Internationaler Studiengang“ geht einher mit international ausgerichteten Inhalte, Lehre in min. einer Fremdsprache und einem verpflichtenden Auslandsaufenthalt. Zentrale Ordnungsmittel liegen auf Englisch vor. *Nur auszufüllen, wenn unter **Besonderer Profilanspruch** auf Seite 2 **Internationaler Studiengang** ausgewählt wurde.*		HSB-intern				
Interne QF, Krit. 3.6		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☐	☐	☐		
6.	**Informationen, Beratung und Betreuung für Studierende und Studieninteressierte**						
6.1	Der Studiengang ist transparent dokumentiert. Alle Beteiligten haben rechtzeitig Zugang zu den relevanten Informationen und werden ggf. rechtzeitig über Änderungen informiert.		Drs. AR 20/2013 (2.8)				
Externe QF, Krit. 5.1	Positiv hervorzuheben ist die informative und umfassende Zusammenstellung aller relevanten Informationen! Ja, auch aufgrund der kleinen Kohorte wird dies unproblematisch und mit Bezug auf digitale Medien gut umgesetzt.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	4 ☒	☐	☐		
6.2	Es existieren Angebote/Maßnahmen/Konzepte, die die unterschiedlichen Studieneingangsvoraussetzungen der Studienanfänger:innen berücksichtigen.		Drs. AR 20/ 2013 (2.4)				
Externe QF, Krit. 5.2	Die Lehrenden erfassen die Voraussetzungen der Studierenden und reagieren strukturell abgesichert und individuell darauf.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	4 ☒	☐	☐		
6.3	Den Studierenden stehen angemessene fachliche und überfachliche Studienberatungs- und Betreuungsangebote offen.		Drs. AR 20/2013 (2.4)				

Qualitätsfeststellung			Bewertung				
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	**Stellungnahme Fakultät**	**Erfüllt**	**Teilw. Erfüllt**	**Nicht erfüllt**	**Bewertungs-vorschlag**	**Ergebnis des QM-Rats:**
Externe QF, Krit. 5.3	Ja, darüber hinaus ist die gute Kommunikation zwischen den Dozent:innen und den Studierenden positiv zu erwähnen. Die Lehrenden kennen die ausbildungsrelevante Situation der Studierenden in hohem Maß. Beratung ist strukturell abgesichert.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	4 ☒	☐	☐		
6.4	Die Studienorganisation wird den Ansprüchen einer heterogenen Studierendenschaft gerecht und berücksichtigt die Konzepte der HSB zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Erkrankung sind berücksichtigt.		BremAkkVO §15				
Externe QF, Krit. 5.4	Dieser Anspruch ist inhaltlich bereits im Studienfach verankert.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	4 ☒	☐	☐		
6.5	Das Modulhandbuch ist veröffentlicht und steht Studierenden als zentrales Informationsmedium zur Verfügung. Es wird anlassbezogen/regelmäßig aktualisiert.		HSB-intern				
Interne QF, Krit. 3.4	*Gutachter:in: 1x erfüllt*	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☒	☐	☐		
6.6	Der Studiengang stellt sicher, dass Studierende gemäß der Vorgaben des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnungen bei größeren individuellen Verzögerungen im Studienverlauf zu einer Studienberatung eingeladen werden.		AT BPO/ MPO §6 (3)				
Interne QF, Krit. 3.5	*Gutachter:in: 1x erfüllt*	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☒	☐	☐		
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
6.7	Eine angemessene Betreuung der Studierenden in den Praxisphasen ist gewährleistet. *Nur auszufüllen, wenn unter **Besonderer Profilanspruch** auf Seite 2 **Dualer Studiengang** ausgewählt wurde.*		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)				
Externe QF, Krit. 5.5		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Nicht relevant				
6.8	Dem besonderen Informations- und Beratungsbedarf dual oder weiterbildend Studierender ist Rechnung getragen. *Nur auszufüllen, wenn unter **Besonderer Profilanspruch** auf Seite 2 **Dualer** oder **Weiterbildender Studiengang** ausgewählt wurde.*		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)				

Qualitätsfeststellung			Bewertung				
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	**Stellungnahme Fakultät**	**Erfüllt**	**Teilw. Erfüllt**	**Nicht erfüllt**	**Bewertungs-vorschlag**	**Ergebnis des QM-Rats:**
Externe QF, Krit. 5.6		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Nicht relevant				
7. Ressourcen							
7.1	Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.		BremAkkVO §12 (2)				
Externe QF, Krit. 6.1	Offene Stellen konnten besetzt werden, die für den Master von Relevanz sind. Es gibt einen klaren inhaltlichen und zeitlichen Plan der Erweiterung der Personalressourcen.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	4 ☒	☐	☐		
7.2	Es stehen geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung zur Verfügung.		BremAkkVO §12 (2)				
Externe QF, Krit. 6.2		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	4 ☒	☐	☐		
7.3	Die Durchführung des Studiengangs erfolgt mit einer angemessenen sächlichen Ressourcenausstattung (Räume, IT etc).		BremAkkVO §12 (3)				
Externe QF, Krit. 6.3	Der Bedarf der Studierenden an Arbeits- und Gruppenräumen ist auf dem Gelände der HS nicht vollständig gedeckt. Die Übergangslösungen auf den Fluren des Gebäudes werden jedoch genutzt. Auf Alternativen (z.B. von der Uni Bremen) sollte in ausreichender Weise hingewiesen werden. Grundsätzlich ja, die Bibliothek am eigenen Standort könnte über mehr Arbeitsplätze verfügen. Der Bedarf einer Optimierung der Raumsituation und technischen Ausstattung wird angesprochen.	Die Fakultät bietet - neben den Einzelarbeitsplätze in der Bibliothek - entsprechend der baulichen Möglichkeiten auf zwei Etagen mehrere Arbeitsinseln für Gruppen durch permanent auf den Fluren installierten Sitzgruppen an. Zusätzlich stellt die Fakultät einen einfach buchbaren Raum, der mit 4 Arbeitsplätzen ausgestattet ist, ab dem SoSe 24 zur Verfügung. Daneben	4 ☒	☐	☐	*Keine E/A*	*Keine E/A*

Qualitätsfeststellung			Bewertung				
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	**Stellungnahme Fakultät**	**Erfüllt**	**Teilw. Erfüllt**	**Nicht erfüllt**	**Bewertungs-vorschlag**	**Ergebnis des QM-Rats:**
		haben Studierende jederzeit und ad hoc die Möglichkeit, über das Studienbüro freie Lehrveranstaltungsräume zu nutzen.					
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
7.4	Mindestens 40% des Lehrangebots werden von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/Professorinnen erfüllen. *Nur auszufüllen, wenn unter **Besonderer Profilanspruch** auf Seite 2 **Dualer Studiengang** ausgewählt wurde.*		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (5.)				
Externe QF, Krit. 6.4		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Nicht relevant				
7.5	Nur weiterbildende Studiengänge: Die Kontinuität und Nachhaltigkeit des Studienangebots ist durch eine ausreichende Hauptamtlichkeit des Lehrpersonals sichergestellt. *Nur auszufüllen, wenn unter **Besonderer Profilanspruch** auf Seite 2 **Weiterbildender Studiengang** ausgewählt wurde.*		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (5.)				
Externe QF, Krit. 6.5		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Nicht relevant				
8.	**Kooperationen**						
8.1	Studiengänge, die den Aufenthalt der Studierenden an Unternehmen oder nicht-hochschulischen Einrichtungen curricular vorsehen, haben Art und Umfang der Kooperationen vertraglich geregelt.		BremAkkVO §9 (1) und §19				
Externe QF, Krit. 7.1	Ist nicht vorgesehen. Die Vernetzung der Hochschule mit der sozialen Landschaft des Landes Bremen ist außerordentlich intensiv und positiv gestaltet.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Nicht relevant				
Interne QF, Krit. 4.1		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.					

Qualitätsfeststellung			Bewertung				
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	**Stellungnahme Fakultät**	**Erfüllt**	**Teilw. Erfüllt**	**Nicht erfüllt**	**Bewertungs-vorschlag**	**Ergebnis des QM-Rats:**
8.2	Studiengänge, die den Aufenthalt der Studierenden an anderen Hochschulen curricular vorsehen, haben Art und Umfang der Kooperationen vertraglich geregelt. Das erforderliche Lehr-und Prüfungsangebot bei den Partnern ist insoweit sichergestellt.		BremAkkVO §20 (1)				
Externe QF, Krit. 7.2	Ist nicht vorgesehen.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Nicht relevant				
Interne QF, Krit. 4.2		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.					
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
8.3	Es ist sichergestellt, dass Studierende ihr Studium auch im Falle unerwarteter Änderungen in der Kooperation zwischen Hochschule und Ausbildungsbetrieb abschließen können. Der Status der Studierenden im Falle des Abbruchs von Ausbildung oder Studium ist klar und transparent geregelt. *Nur auszufüllen, wenn unter **Besonderer Profilanspruch** auf Seite 2 **Dualer Studiengang** ausgewählt wurde.*		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (5.)				
Externe QF, Krit. 7.3		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Nicht relevant				
Interne QF, Krit. 4.3		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.					
8.4	Die besonderen Anforderungen gem. §10, §16 und §33 BremAkkVO werden berücksichtigt. *Nur auszufüllen, wenn unter **Besonderer Profilanspruch** auf Seite 2 **Joint Degree-Programm** ausgewählt wurde.*		BremAkkVO §10, 16, 33				
Externe QF, Krit. 7.4		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Nicht relevant				
Interne QF, Krit. 4.4		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.					
9.	**Qualitätsmanagement & Maßnahmen zur (Weiter-)Entwicklung des Studiengangs**						
9.1	Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, das auf kontinuierliche Verbesserung der Studienqualität zielt.		BremAkkVO §17 (1)				

Qualitätsfeststellung			Bewertung				
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	**Stellungnahme Fakultät**	**Erfüllt**	**Teilw. Erfüllt**	**Nicht erfüllt**	**Bewertungs-vorschlag**	**Ergebnis des QM-Rats:**
Externe QF, Krit. 8.1	Ja, auch diese Re-Akkreditierung wurde kompetent begleitet. Das QM-Verfahren wirkt sehr durchdacht und systematisch und wird konsequent umgesetzt.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	4 ☒	☐	☐		
9.2	Der Studienerfolg wird durch geeignete Instrumente (unter anderem regelmäßige Befragungen der Absolvent:innen und Studierenden) festgestellt und auf dieser Basis Maßnahmen zur Weiterentwicklung abgeleitet und umgesetzt.		BremAkkVO §14, § 18 (1)				
Externe QF, Krit. 8.2		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	4 ☒	☐	☐		
9.3	Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert und aus den Ergebnissen ggf. Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt.		BremAkkVO §12 (5)				
Externe QF, Krit. 8.3		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	4 ☒	☐	☐		
9.4	Die Studiengangsqualität wird regelmäßig unter Beteiligung von externen Experten aus Wissenschaft und Praxis, Studierenden und Absolvent:innen festgestellt und ggf. Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt.		BremAkkVO § 18 (1)				
Externe QF, Krit. 8.4	Die Hochschule ist in die vielfältige Kommunikation von Wissenschaft und Praxis in der Region strukturell eingebunden.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	4 ☒	☐	☐		
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
9.5	Es existieren systematische und lernortübergreifende Maßnahmen zur Sicherung der Kontinuität und Qualität des Lehrangebots. *Nur auszufüllen, wenn unter **Besonderer Profilanspruch** auf Seite 2 **Dualer Studiengang** ausgewählt wurde.*		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (7.)				
Externe QF, Krit. 8.5		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Nicht relevant				
10.	**Kriterien, die die Studiengangsdokumentation betreffen**						
10.1	Es liegt eine genehmigte fachspezifische Prüfungsordnung bzw. ein entsprechender genehmigungsfähiger Entwurf inklusive eines Testats der Rechtsstelle vor. Die gesetzlich vorgesehenen Gremien haben der Ordnung zugestimmt. Die Studienkommission wurde beteiligt.		AT BPO §1, §7				

Qualitätsfeststellung			Bewertung				
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	**Stellungnahme Fakultät**	**Erfüllt**	**Teilw. Erfüllt**	**Nicht erfüllt**	**Bewertungs-vorschlag**	**Ergebnis des QM-Rats:**
Interne QF, Krit. 5.1	*Gutachter:in: 1x erfüllt*	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☒	☐	☐		
10.2 Aus der Prüfungsordnung geht klar hervor, welche Noten mit welcher Gewichtung in die Gesamtnote eingehen.			AT BPO/MPO §13 (3) und (4)				
Interne QF, Krit. 5.2	*Gutachter:in: 1x erfüllt*	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☒	☐	☐		
10.3 Das Modulhandbuch entspricht den QM-Standards der HSB (Vorlage Modulbeschreibung) und berücksichtigt somit die Vorgaben gemäß BremAkkVO zu den Mindestangaben von Modulbeschreibungen.			BremAkkVO §7 (2)				
Interne QF, Krit. 5.3		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☒	☐	☐		
10.4 In den Modulbeschreibungen sind Voraussetzungen für die Teilnahme über den Studienverlauf betrachtet moderat eingesetzt. Es werden Hinweise zur Vorbereitung auf die Teilnahmen gegeben (z.B. Literaturangaben).			BremAkkVO §7 (2) und (3)				
Interne QF, Krit. 5.4		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☒	☐	☐		
10.5 Modulhandbuch und Studienverlaufsplan sind widerspruchsfrei zur korrespondierenden Prüfungsordnung.			HSB-intern				
Interne QF, Krit. 5.5		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☒	☐	☐		
10.6 Diploma Supplement: Es liegt ein Diploma Supplement vor, das den gängigen Vorgaben (z.B. durch Verwendung der HRK-Vorlage) entspricht.			BremAkkVO §6 (4) AT BPO/MPO §21 (2)				
Interne QF, Krit. 5.6		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☒	☐	☐		
10.7 Kennzahlen und Befragungsergebnisse gemäß Leitfaden Studiengangsdokumentation liegen vor.			HSB-intern				
Interne QF, Krit. 5.7		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☒	☐	☐		